

Merkblatt zur Prüfungs- und Nachweispflicht



gemäß § 13 Abs. 3 Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg

durch einen **nicht** an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Fachkundigen (fgF)

Wasserrechtliche Voraussetzungen:

Der Grundstückseigentümer betreibt mit der GEA eine Abwasseranlage im Sinne des § 60 Abs. 1 WHG; hieraus folgen entsprechende Betreiberpflichten:

Sowohl nach Wasserrecht als auch nach der Entwässerungssatzung trägt der Grundstückseigentümer die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb und Unterhalt der von ihm zu unterhaltenden Anlagen, insbesondere der GEA

Undichte Grundstücksentwässerungsanlagen können beim Austritt von Abwasser oder Eintritt von Fremdwasser eventuell zu problematischen Konsequenzen führen:

- **Hydraulische Überlastung von Kanälen** (Fließt sauberes Grund- und Quellwasser durch Drainagenanschlüsse oder undichte Rohrleitungen in die Abwasseranlagen kann es zu einer Überlastung der öffentlichen Kanalisation kommen. Darüber hinaus muss in der Kläranlage das mit dem Schmutzwasser vermischte Grundwasser aufwändig gereinigt werden. Durch diesen Mehraufwand steigen die Betriebskosten der Kläranlage und letztlich auch die Abwassergebühren.)
- **Boden- und Gewässerschutz** (Abwasser aus undichten Kanälen kann den Boden und das Grundwasser verunreinigen. Das ist vor allem besonders kritisch in Gebieten, in denen aus Grundwasser Trinkwasser gewonnen wird.)
- **Betriebsicherheit und Werterhalt** (In undichte Leitungen können z.B. Wurzeln einwachsen oder Boden eindringen. Beides kann die Abwasserleitung verstopfen, sodass diese nicht mehr betriebssicher sind bzw. ordnungsgemäß funktionieren. Das Abwasser könnte nicht mehr abfließen und würde zu einem Rückstau ins Gebäude führen. Wird Boden in die Entwässerungsanlage eingespült kann es zu Hohlräumbildungen kommen, im schlimmsten Fall zu Geländeeinbrüchen oder Gebäudesetzungen.)

Aus diesen Gründen sind bestimmte Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) zu stellen:

Erstmalige Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und Prüfung:

Laut der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg muss der Grundstückseigentümer seine GEA vor Verdecken der Leitungen und vor Inbetriebnahme durch einen **nicht** an der Bauausführung beteiligten fgF auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lassen. Diese Bestätigungen sind der Stadt Bamberg rechtzeitig vom Bauherrn vorzulegen.

Überprüft werden muss:

- **Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung:**
 - Bei offenem Rohrgraben ist die GEA mit der genehmigten Entwässerungsplanung zu vergleichen.
 - Wurde beim Bau von den genehmigten Entwässerungsplänen abgewichen?
 - Wurden bei der Verlegung die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet?
- **Prüfung auf Mängelfreiheit:**
 - Überprüfung der durchzuführenden Dichtheitsprüfung nach Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme gemäß DIN EN 1610 mit Luft oder Wasser (Beurteilung des Ergebnisses aus eigener Anschauung des fgF erforderlich).

Stellt der fgF fest, dass die GEA Mängel aufweist bestätigt er, dass die Anlage mangelbehaftet ist. Die Stadt prüft dann, ob sie die Verdeckung der Leitungen oder / und die Inbetriebnahme untersagt. Bei einer Untersagung setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angaben der Gründe eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel.